

**Benutzungsordnung für die
Sporthalle beim
Städtischen Gymnasium
Bad Segeberg**

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

Benutzungsordnung für die Sporthalle beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg
vom 27. Juni 1972

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungszeiten
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung
- § 4 Verhalten in der Halle
- § 5 Veranstaltungen mit Zuschauern
- § 6 Zulassung von Gewerbetreibenden
- § 7 Aufsicht und Hausrecht
- § 8 Widerruf der Benutzungserlaubnis
- § 9 Haftung und Schadenersatz
- § 10 Inkrafttreten

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

§ 1

Allgemeines

Die Sporthalle beim Städt. Gymnasium ist eine Mehrzweckhalle.

Sie steht zur Verfügung

a) dem Städt. Gymnasium und der Realschule Bad Segeberg für den Sportunterricht und für Schulsportveranstaltungen,

b) den in Bad Segeberg ansässigen Sportvereinen und den Fachverbänden des Kreissportverbandes zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,

c) für kulturelle Veranstaltungen.

§ 2

Benutzungszeiten

(1) In einem von der Stadt Bad Segeberg aufgestellten Zeitplan wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Sporthalle den sporttreibenden Vereinigungen und anderen Benutzern zur Verfügung steht. Eine Benutzung nach 22.00 Uhr ist nicht gestattet.

Ausnahmegenehmigungen erteilt die Stadt.

(2) Während der Schulferien bleibt die Sporthalle geschlossen.

(3) Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden.

Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle und die Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

(4) Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies dem Hallenwart rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Segeberg zu richten. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben,
- b) der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist,
- c) vor der Zulassung zur Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung des Entgelts nach der von der Stadtvertretung beschlossenen Entgeltsordnung zu verpflichten.

§ 4

Verhalten in der Halle

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.

(2) Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

(3) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder des sonst Verantwortlichen stattfinden. Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung von den Teilnehmern beachtet werden.

(4) Der Konditionstrainingsraum darf nur in Anwesenheit eines Übungsleiters, der in den Umgang mit den Geräten besonders eingewiesen wurde, benutzt werden.

(5) Die Spielflächen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleieräume betreten werden. Hier sind die Schuhe zu wechseln. Es dürfen nur Turnschuhe mit nichtfärbenden Sohlen getragen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.

(6) Lichtschalter und Entlüftung dürfen nur vom Hallenwart betätigt werden. Das gilt auch für das Öffnen und Schließen der Trennvorhänge. Die Regiekanzel darf nur vom Hallenwart oder vom Verantwortlichen des Veranstalters betreten werden. Die Betriebsanleitungen sind zu beachten.

(7) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Geräte an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen oder an den Hallenwart zurückzugeben.

(8) Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche verlässt als letzter die Halle, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

§ 5

Veranstaltungen mit Zuschauern

(1) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

(2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.1971 (GVOBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 6

Zulassung von Gewerbetreibenden

Der Magistrat kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende (Gastwirte und ambulante Händler) zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 7

Aufsicht und Hausrecht

(1) Der Hallenwart und die sonst vom Magistrat der Stadt Beauftragten üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

(2) Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.

(3) Bei wiederholten oder großen Verstößen behält sich der Magistrat strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

§ 8

Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie vom Magistrat jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,

b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,

c) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt,

d) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

(2) Die Benutzung kann vom Magistrat für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:

- a) teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit der Halle wegen Instandsetzungsarbeiten usw.,
- b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
- c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 9

Haftung und Schadenersatz

(1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
beim Städtischen Gymnasium Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsverordnung entstehen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsverordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 27. Juni 1972

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat

gez. Kasch

(Bürgermeister)